
Freunde und Förderer des Forsthauses Willrode e.V.



Forsthaus
Willrode

Satzung des Fördervereins Forsthaus Willrode

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer des Forsthauses Willrode“ (kurz: „Förderverein Forsthaus Willrode“).
2. Der Verein hat seinen Sitz im Forsthaus Willrode, Forststraße 71, 99102 Erfurt Egstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
2. Der Verein arbeitet mit der Zielstellung der Erhaltung und der Entwicklung des Gebäudeensembles des Forsthauses Willrode als lebendigem Denkmal und widmet sich im soziokulturellen Umfeld der Förderung der Thüringer Kulturlandschaft und der nachhaltigen multifunktionalen Forstwirtschaft insbesondere in den Bereichen der Denkmalpflege, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung. Der Verein sieht sich der behutsamen Denkmalpflege und einer adäquaten Nutzung des Gebäudeensembles im Sinne einer umfassend nachhaltigen Entwicklung eines lebenswerten ländlichen Raumes in der Nähe der Landeshauptstadt verbunden.

Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke u.a. durch:

- a) Praktische Denkmalpflege (Sanierung, Durchführung von Baumaßnahmen),
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen am Forsthaus Willrode
(Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Gottesdienste, Tagungen, Führungen, Seminare und Workshops),
 - c) Unterstützung der Veranstaltungen durch gastronomische Angebote,
 - d) Schriften und Publikationen zum Forsthaus Willrode,
 - e) Landschaftspflege,
 - f) Lehrpfade und Erholungseinrichtungen,
 - g) Bildungsarbeit mit und für Mitarbeiter der Landesforstverwaltung und die Allgemeinheit,
 - h) Spezielle Angebote im Sinne der Bildungsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung.
3. Der Verein setzt auf Zusammenarbeit und Netzwerkbildung mit Verbänden, Behörden, Bürgern und Partnern aus allen relevanten Bereichen.
Er verfolgt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung des Fördervereins Forsthaus Willrode der jeweils geltenden Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen erhalten.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich entsprechend der Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben oder den Verein in hervorragender Weise unterstützt haben. Die Entscheidung des Vorstandes über Ehrenmitgliedschaften bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie genießen alle Rechte der Mitglieder.



**Forsthaus
Willrode**

4. Die Höhe der Beiträge für Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss, durch Auflösung des Vereins oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder anderweitiges Erlöschen .
6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei einem groben Verstoß gegen die Ziele des Vereins, sein öffentliches Ansehen oder seine Satzung durch Beschluss der Satzung des Fördervereins Forsthaus Willrode Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt

§6 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie hat die Aufgabe:
 - a) den Vorstand sowie die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren zu wählen;
 - b) den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht des vom Vorstand bestimmten Kassenprüfers entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - c) die Höhe des Jahresbeitrages für die natürlichen Mitglieder festzusetzen;
 - d) über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen zu beschließen;
 - e) die vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder zu bestätigen;
 - f) über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden;
 - h) über eine Erweiterung des Vorstandes zu befinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens 30 Kalendertage vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen.
3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die fristgerecht ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Mitglieder haben vorbehaltlich Satz 1 je eine Stimme. Ein Übertragung bzw. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zu übermitteln. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Erschienenen dies wegen der Dringlichkeit wünschen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen und die Bestätigung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
7. Sämtliche in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von einem Protokollführer, der aus dem Kreis der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungs- und Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er verbleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes in seinem Amt. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Hand ist nicht zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils vertretungsberechtigt.



Forsthaus
Willrode

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert.
5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich verlangen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Thüringen zur Verwendung im Sinne gemeinnütziger Zwecke dieser Satzung.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt-Egstedt, den 25.07.2014